

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird angeregt, dass Anträge auf Kindergeld für behinderte Kinder nur alle fünf Jahre zu stellen sind.

Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin im Wesentlichen an, ein von Geburt an behinderter Mensch werde nie gesund werden. Aus diesem Grund sei es nicht nachvollziehbar, dass jedes Jahr dieselben Unterlagen zur Beantragung des Kindergeldes eingereicht werden müssten, etwa Gutachten, Behindertenausweise, Leistungsnachweise über ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt u.a.m.. Den Petitionsausschuss bitte sie um entsprechende Unterstützung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 101 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss erkennt die Leistung und den hohen persönlichen Einsatz von Familien, die ihre behinderten Kinder pflegen, ausdrücklich an. Gleichwohl sieht der Ausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass seit dem Jahressteuergesetz 1996 das Kindergeldrecht in den §§ 31 f., 62 – 78

Einkommensteuergesetz (EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelt ist. Das steuerrechtliche Kindergeld in Form eines Kinderfreibetrages (§ 32 EStG) oder einer monatlich zu zahlenden Steuervergütung (§§ 62 ff. EStG) erhalten etwa 99% der Anspruchsberechtigten. Das sozialrechtliche Kindergeld nach dem BKGG erhält ca. 1% der Anspruchsberechtigten. Die Höhe des Kindergeldes ist nach beiden gesetzlichen Regelungen gleich.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Das ist eine verfassungsrechtlich garantierte Position, die ihren Niederschlag letztlich auch im Steuer- und Sozialrecht findet. Dazu gehört auch, dass Aufwendungen, die wegen des Unterhalts, der Betreuung, der Erziehung und der Ausbildung der Kinder entstehen, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Familie mit zu berücksichtigen sind. Deshalb unterstützt der Staat Familien mit der Zahlung des oben beschriebenen Kindergeldes. Das Kindergeld soll helfen, die finanziellen Belastungen der Eltern auszugleichen.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 EStG werden behinderte Kinder in entsprechender Anwendung von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ihnen stehen dann Sozialleistungen zu. Diese sichern dann den Unterhalt des Kindes, das Kindergeld entlastet die Eltern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es deshalb nicht allein auf den Nachweis der Behinderung ankommt, sondern auf den Umstand, ob das Kind aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Ein Kind ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn es mit seinen eigenen Mitteln seinen gesamten Lebensbedarf nicht decken kann. Der gesamte notwendige Lebensbedarf des Kindes setzt sich aus dem Grundbedarf in Höhe von 8.004 Euro und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (z.B. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Pflegepauschbetrag) zusammen. Dem so ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die finanziellen Mittel des Kindes gegenüberzustellen. Dazu gehören neben Einkünften und Bezügen auch Zahlungen von Sozialleistungsträgern.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die vorstehend dargestellte Einkommensprüfung bei behinderten Kindern entsprechend dem Jahresprinzip der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 7 EStG) grundsätzlich jährlich erfolgt. Dies stellt insofern

bereits eine Verfahrensvereinfachung dar, als das Kindergeld dem Monatsprinzip folgt und die Anspruchsvoraussetzungen in jedem einzelnen Monat vorliegen müssen. Einnahmen des Kindes können auch innerhalb eines Jahres Schwankungen unterliegen – beispielsweise wenn Rentenbeträge aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachgezahlt werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass hiervon Nachweis und Prüfung der Behinderung selbst zu unterscheiden sind. Hierbei legt die Verwaltung bereits – wie von der Petentin gefordert – einen fünfjährigen Prüfungsturnus zugrunde. Liegt beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis für das behinderte Kind vor oder ist das Kind dauerhaft in einer vollstationären Einrichtung untergebracht, sind die Anspruchsvoraussetzungen im Abstand von fünf Jahren zu prüfen (A 18.1 Abs. 5 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz – DA-KG). Nach Kenntnis des Ausschusses kommt diese Regelung in der Verwaltungspraxis auch zur Anwendung, wenn der notwendige Lebensbedarf des Kindes dessen finanzielle Mittel deutlich übersteigt. Nur bei Fällen, in denen der notwendige Lebensbedarf die Mittel um nicht mehr als 1.000 Euro übersteigt, findet eine jährliche Überprüfung statt (A 18.1 Abs. 6 Satz 1 DA-KG). Die Familienkassen können nach Lage des Einzelfalls hiervon abweichen.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis fest, dass die bestehende Dienstanweisung zum Kindergeld den hiermit befassten Stellen genügend Spielräume lässt, von der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung eines behinderten Kindes abzusehen. Eine von der Petentin vorgeschlagene gesetzliche Regelung, die einen starren fünfjährigen Prüfungsturnus festschreibt, hält der Ausschuss nicht für zielführend. Überdies wäre sie nicht mit dem Monatsprinzip beim Kindergeld und dem Jahresprinzip bei der Einkommensteuer vereinbar.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.